

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### Hauptsatzung der Stadt Lippstadt vom 22.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Hoheitszeichen

§ 2 Einteilung in Stadtbezirke

§ 3 Funktionsbezeichnungen

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 5 Anregungen und Beschwerden

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates, Integrationsrat, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

§ 6 Rat

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 8 Ausschüsse

§ 9 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Schulträgerschaft

§ 10 Integrationsrat

§ 11 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 13 Auslagenersatz

§ 14 Genehmigung von Verträgen

Dritter Teil: Bürgermeisterin/Bürgermeister und Bedienstete

§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 16 Beigeordnete

§ 17 Bedienstete in Führungsfunktionen und Ämter mit leitender Funktion

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

§ 19 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV NRW 2013, S. 878 ff.), hat der Rat der Stadt Lippstadt am 21.02.2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Lippstadt führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber einen rotgezinnten Mittel-Turm mit geöffnetem Tor, anschließend beiderseits einen bedachten Wehrgang mit zwei kleineren gezinnten Seitentürmen, dazu eine rote, fünfblättrige Rose mit goldenem Butzen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das in Abs. 2 beschriebene Wappen und die Umschrift "Siegel der Stadt Lippstadt". Es gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.
- (4) Die Flagge hat die Farben rot-weiß und trägt in der oberen Hälfte das Wappenbild.

§ 2 Einteilung in Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet mit Ausnahme der Kernstadt wird in folgende Stadtbezirke (Ortsteile) eingeteilt:



- a) Bad Waldliesborn
  - b) Benninghausen
  - c) Bökenförde
  - d) Cappel
  - e) Dedinghausen
  - f) Eickelborn
  - g) Esbeck
  - h) Garfeln
  - i) Hellinghausen
  - j) Herringhausen
  - k) Hörste
  - l) Lipperbruch
  - m) Lipperode
  - n) Lohe
  - o) Overhagen
  - p) Rebbeke
  - q) Rixbeck
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### § 3 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt. Dies gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte (§ 18).

### § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Über das Mittel der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW -, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Versammlungen für Einwohnerinnen und Einwohner (Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die von dem zur Erörterung anstehenden Gegenstand betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Einwohnerversammlung wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat und die Öffentlichkeit sind über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten. Sofern die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch die/den allgemeine/n Vertreterin/Vertreter oder eine/n von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgeschlagene/n Bedienstete/n.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.
- (5) Über die Einwohnerversammlung hinaus können im Rahmen der Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohner Gespräche für Anliegerinnen und Anlieger (Anliegergespräche) und/oder Gespräche für Bürgerinnen und Bürger (Bürgergespräche) stattfinden, die ohne vorhergehenden Ratsbeschluss anberaumt werden können. In diesen Gesprächen soll ausschließlich den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Eine Beratung sowie kommunalpolitische Festlegungen seitens politischer Mandatsträger und Mandatsträgerinnen erfolgen nicht.
- (6) Der zuständige Ausschuss bzw. Rat ist mindestens über die Ergebnisse von Anlieger- und Bürgergesprächen zu informieren.

## § 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lippstadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lippstadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
  - 1) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  - 2) inhaltlich mit früheren, in derselben Wahlperiode des Rates eingereichten, Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - 3) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - 4) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sollen die Personen, die eine Anregung oder Beschwerde vorgebracht haben, im Falle einer Gruppe deren Sprecher/in, nach Maßgabe der Geschäftsordnung geladen werden. Sie erhalten insoweit Gelegenheit ihre Anregung oder Beschwerde näher zu erläutern. Die Ausführungen sollen eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat inhaltlich die Anregungen und Beschwerden zu prüfen. Danach überweist er sie ggf. an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des ggf. zu beteiligenden Fachausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

## **Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates, Integrationsrat, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher**

### § 6 Rat

Die Bürgerschaft wird durch den Rat und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes).

### § 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Die Fraktionen können – sofern kurzfristig möglich – Stellung nehmen. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 GO NRW bleiben unberührt.

### § 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Er setzt die Zahl der Mitglieder durch Ratsbeschluss fest.
- (2) Für die Zuständigkeiten und die Arbeit der Ausschüsse kann der Rat Richtlinien aufstellen; für das Verfahren innerhalb der Ausschüsse ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lippstadt anzuwenden.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Fachausschüsse können ihm Angelegenheiten wegen

ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder aus sonstigen Gründen zur abschließenden Entscheidung vorlegen, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

- (4) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse gilt vorbehaltlich des Rechtes des Rates, für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zu ziehen (Rückholrecht).
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Jedem Ratsmitglied ist auf Verlangen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Akteneinsicht zu gewähren, unter der Voraussetzung, dass die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, der es angehört.

#### § 9 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Schulträgerschaft

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist der Stadtentwicklungsausschuss des Rates zuständig (§ 23 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW).
- (2) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Schulausschuss des Rates zuständig.

#### §10 Integrationsrat

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern. Sowohl für die Mitglieder nach Listen als auch für die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung. Zusätzlich werden vom Rat gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW fünf Ratsmitglieder für den Integrationsrat bestellt; die Bestellung von Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist zulässig.
- (3) Der Rat regelt das Wahlverfahren in der Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

#### § 11 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (1) Für jeden Ortsteil (§ 2) wählt der Rat Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher soll in dem Ortsteil, für den sie/er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (2) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher soll die Belange ihres/seines Ortsteils gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und angehalten, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem/seinem Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Ortsteils berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgebracht hat.
- (3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Gebiete ihres/seines Ortsteiles beauftragt werden. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen im Bereich ihres/seines Ortsteiles mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Zur Abgeltung des der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen haben einen

Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW und erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45 GO NRW.

## § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
  - Integrationsrat
  - Beirat für die Gleichstellung von Frau und Mann
  - Seniorenbeirat
  - Umweltbeirat
  - Verkehrskommission

Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen (Online-Sitzungen) durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das

14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Stadtentwicklungsausschuss
- Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss
- Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)
- Schulausschuss
- Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- (4) Die Fahrkostenerstattung regelt sich nach der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass bei Entfernungen unter 5 km zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Fahrkostenerstattung nicht erfolgt.

#### § 13 Auslagenersatz

Zur Abdeckung der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen erhält jede Fraktion monatlich einen Sockelbetrag von 50,00 € unabhängig von der Fraktionsstärke sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von 62,00 € je Ratsmitglied.

#### § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - Verträge, die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung abgeschlossen werden und über die der nach der jeweiligen Vergabeordnung zuständige Ausschuss einen Beschluss gefasst hat,
  - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die/der Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### **Dritter Teil: Bürgermeisterin/Bürgermeister und Bedienstete**

#### § 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lippstadt festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

#### § 16 Beigeordnete

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.

#### § 17 Entscheidung in Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sofern ein Einvernehmen nicht zustande kommt, trifft der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, wobei die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht mitstimmt. Kommt diese Mehrheit des Rates nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (3) Die Ämter von Bediensteten in Führungsfunktionen können gemäß § 21 LBG NRW zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Wird eine solche Leitungsfunktion tariflich Beschäftigten übertragen, finden die Regelungen des § 31 TVöD Anwendung.
- (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen und Leiter der unmittelbar der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder der/dem 1. Beigeordneten unterstehenden Fachbereiche (Fachbereichsleiter) sowie die Leiterin/der Leiter des Baubetriebshofes.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat einmal jährlich im dritten Quartal – zusätzlich zu den regelmäßigen Informationen im Zusammenhang mit dem jährlichen Stellenplan – über die zuvor erfolgten und beabsichtigten Personalveränderungen bei der Stadt Lippstadt; ebenso über die Maßnahmen der Personalentwicklung und des betrieblichen Gesundheitsmanagements.

#### § 18 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Ihre Mitwirkung bezieht sich nach den Maßgaben des LGG NRW (Landesgleichstellungsgesetz) insbesondere auf organisatorische, soziale und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans oder die Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a LGG NRW und Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission. Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr sind alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, nach den Maßgaben des LGG NRW vorzulegen. Die Fachbereiche stimmen alle Maßnahmen, die Gleichstellungsfragen berühren, mit der Gleichstellungsstelle ab. Sie übersenden der Gleichstellungsstelle alle Rats- und Ausschussvorlagen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte teilnehmen und dort im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung beziehen. Sie hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der/dem Vorsitzenden vorzutragen. Sie kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat bzw. die Ausschüsse zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Abstimmung mit der Pressestelle Pressemitteilungen herausgeben, Pressekonferenzen sowie andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

#### § 19 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Lippstadt zur Koordinatorin/zum Koordinator zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.

- (2) Die Koordinatorin/der Koordinator wirkt bei Vorhaben, Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Lippstadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung dieses Personenkreises haben.
- (3) Der Koordinatorin/dem Koordinator sind die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen und der Selbsthilfe der Behinderten.
- (4) Nähere Regelungen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Koordinatorin/den Koordinator im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Koordinatorin/der Koordinator kann bei Bedarf zu Sitzungen des Rates und der Ausschüsse hinzugezogen werden. Die Koordinatorin/der Koordinator erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres dem Rat schriftlich Bericht über die Arbeit der Interessenvertretung.

#### **Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lippstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden sowohl in der Tageszeitung "Der Patriot" vollzogen als auch zusätzlich nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Lippstadt ([www.lippstadt.de](http://www.lippstadt.de)) veröffentlicht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch einen 14-tägigen Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:
  - Stadthaus, Ostwall 1
  - Stadttheater, Cappeltor 5 (Schaukasten neben dem Haupteingang)
- (3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

#### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

##### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 04.11.2014 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 22.03.2022

gez. Arne Moritz  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.



**Plan zur räumlichen Abgrenzung der Ortsteile**

